

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 10

II. Einzelne Grundrechte

7. Eigentumsgarantie

Eigentumsgarantie

Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet das Eigentum und das Erbrecht. Das Eigentum ordnet ein Wirtschaftsgut, das durch Einsatz von Arbeitskraft und Kapital erworben worden ist, als Ausschließlichkeitsrecht dem Berechtigten (Eigentümer) zu. Art. 14 GG schützt also das Erworbenene, der Erwerb wird hingegen durch Art. 12 GG geschützt. Die Eigentümerfreiheit umschließt das Recht, ein Wirtschaftsgut, also jedes vermögenswerte Recht, zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten, zu nutzen und über es zu verfügen. Das Erbrecht belässt das Eigentum auch beim Tod des Eigentümers in privater Hand und schützt seine Befugnis zur Verfügung von Todes wegen wie auch das Erbrecht des Erben, insbesondere die Weitergabe des Familiengutes von den Eltern auf die Kinder.

„Inhalt und Schranken“ von Eigentum und Erbrecht werden durch die Gesetze bestimmt. Damit ist dem Gesetzgeber eine Konkretisierungs- und Ausgestaltungsbefugnis, aber auch eine Beschränkungsermächtigung im Rahmen des Art. 14 Abs. 2 GG zugewiesen. Die Ausprägungen des Eigentums sind auch unter Geltung des Grundgesetzes deutlichen Entwicklungen unterworfen gewesen: So ist heute nicht mehr nur der landwirtschaftliche und gewerbliche Betrieb, sondern auch der Lohn- und Sozialversicherungsanspruch das „Eigene“, das die individuelle Existenz ökonomisch sichert und abstützt (vgl. BVerfGE 97, 350 (371)). Das Wirtschaftsleben ist weniger vom Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit – also zwischen Eigentum und Berufstätigkeit – gekennzeichnet, sondern in mitbestimmten Kapitalgesellschaften auf die gemeinsame und miteinander verschränkte Ausübung beider Rechtspositionen ausgerichtet, durch die Vorstandstätigkeit der beruflich Qualifizierten wesentlich geprägt und durch ein Mitbestimmungsrecht ausgestaltet. Das Grundstückseigentum wird entscheidend vom Baurecht und vom Umweltrecht bestimmt. Das Steuerrecht sichert dem Staat einen wachsenden Anteil am Erfolg privaten Wirtschaftens, dem hinzuerworbenen Eigentum und dem am Markt gegen andere Wirtschaftsgüter getauschten Eigentum.

Die Inhalts- und Schrankenbestimmungen legen generell und abstrakt die Rechte und Pflichten des Eigentümers fest (BVerfGE 58, 300 (330)). Sie können die Eigentümerbefugnisse vermehren oder vermindern, Eigentumsnutzungen eröffnen oder verschließen. Der dabei zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz findet in der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG eine konkretere Vorgabe: Der Gesetzgeber steht vor der Aufgabe, ein „Sozialmodell zu verwirklichen, dessen normative Elemente sich einerseits aus der grundgesetzlichen Anerkennung des privaten Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und andererseits aus dem Sozialgebot des Art. 14 Abs. 2 GG ergeben“; das Gesetz muss beide Elemente „in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen“ (BVerfGE 52, 1 (29); 72, 66 (77

f.); 87, 114 (138); 100, 226 (240)). Soweit im Rahmen der Sozialbindung ein besonders intensiver Eingriff bewirkt wird, kann der Gesetzgeber zu einem Ausgleich durch finanzielle Entschädigung verpflichtet sein (ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung) (BVerfGE 58, 137 (145 ff.)).

Die Enteignung ist der vollständige oder teilweise Entzug einer individuellen konkreten Rechtsposition des Eigentümers (BVerfGE 52, 1 (27); 100, 226 (240)). Hierbei wandelt sich die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG in eine Wertgarantie um. Nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG ist eine Enteignung nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes zulässig. Es ist dem parlamentarisch-demokratischen Gesetzgeber vorbehalten, die eine Enteignung legitimierenden Gemeinwohlaufgaben zu bestimmen und festzulegen, für welche Vorhaben, unter welchen Voraussetzungen und für welche Zwecke eine Enteignung zulässig sein soll (BVerfGE 74, 264 (285)). Regelfall ist die Enteignung durch eine aufgrund Gesetzes ergehende Verwaltungsmaßnahme (Administrativenteignung); die Legalenteignung, die dem einzelnen einen Teil des üblichen Rechtsschutzes nimmt, ist die Ausnahme (BVerfGE 58, 300 (330 f.)).

Nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Enteignungen allein aus fiskalischen Gründen (BVerfGE 38, 175 (180)) oder allein zur Förderung privater Interessen (BVerfGE 74, 264 (285 f.)) sind verfassungswidrig. Bei jeder Enteignung sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz und insbesondere die Erforderlichkeit der Enteignung sorgfältig zu prüfen (BVerfGE 74, 264 (286)).

Die Junktimklausel des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG verlangt, dass das Gesetz eine Entschädigung (nicht hingegen Schadenersatz) vorsieht und deren Art und Ausmaß regelt. Ein Enteignungsgesetz ohne Entschädigung ist verfassungswidrig. In diesem Fall kann der Enteignete vor den Verwaltungsgerichten nur gegen die Enteignung selbst vorgehen. Ist der Enteignungsakt unanfechtbar, verfällt sein Abwehranspruch. Die Enteignungsentschädigung muss gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG unter gerechter Abwägung der Interessen der Beteiligten bestimmt werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, wieweit das enteignete Eigentum durch eigene Arbeit und Leistung erworben und wieweit es durch staatliche Vorkehrungen oder Zufälle entstanden war. Wegen der Höhe der Entschädigung steht nach Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

